

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Mai 2014

Nr. 2014/837

Massnahmenplan Sozialhilfe Einsetzen einer Steuer- und einer Projektgruppe

1. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 2014/233 vom 4. Februar 2014 hat der Regierungsrat im Zusammenhang mit der Kenntnissnahme des Berichtes „Vollzug Sozialgesetz – Entwicklung der Sozialkosten“ den Massnahmenplan Sozialhilfe aufgezeigt, der u.a. im Bereich der Sozialhilfeeleistungen in der laufenden Legislatur 2013 – 2017 umgesetzt werden soll.

Gemäss § 26 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1, SG) stellt die Sozialhilfe ein kommunales Leistungsfeld dar. Die Einwohnergemeinden erbringen dieses in Sozialregionen, die ihrerseits mit einem Sozialdienst ausgestattet sind (§ 28 SG). Die Gesamtkosten der Sozialhilfe tragen ausschliesslich die Einwohnergemeinden. Die aufgezeigten Massnahmen im Bereich Sozialhilfe sind teilweise mit gesetzlichen Anpassungen sowie der Schaffung übergeordneter Grundlagen verbunden. Darüber hinaus ist es notwendig, dass sämtliche Projekte eine Koordination erfahren, damit keine ungünstigen Wechselwirkungen erzeugt werden. Vor diesem Hintergrund werden durch den Regierungsrat eine Steuer- sowie eine Projektgruppe eingesetzt, welche sich dieser Aufgabe annehmen.

2. Auftrag

Der Grundauftrag ergibt sich aus der Massnahmenplanung Sozialhilfe gemäss RRB Nr. 2014/233 vom 4. Februar 2014.

3. Projektorganisation

3.1 Steuergruppe

Die Steuergruppe übernimmt die strategische Ausrichtung und Führung des Gesamtprojektes. Sie gibt die Leitlinien vor, beantwortet Fragen übergeordneter sowie politischer Natur und stellt den Einbezug anderer Departemente soweit nötig sicher. Sie lässt sich von der Entwicklung der Projekte berichten, beurteilt den Fortschritt und überwacht die Zeitplanung. Die Projektgruppe orientiert sich dabei an folgenden Handlungszielen des Legislaturplanes:

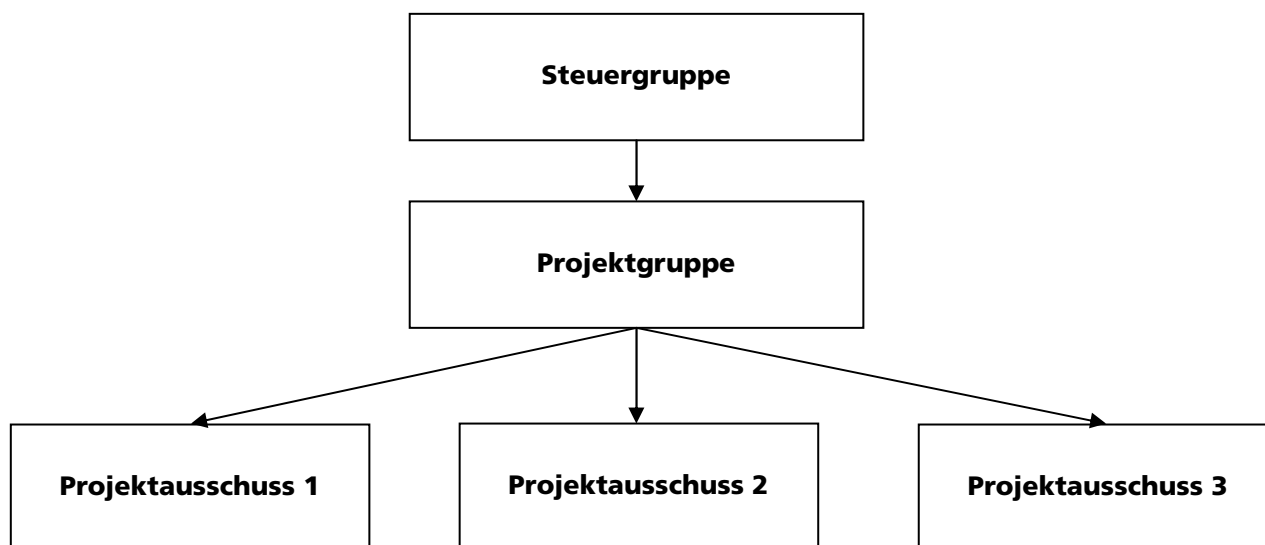
- B.3.1.4 Strategie gegen Armut und Armutsgefährdung optimieren
- B.3.1.5 Sozialkosten dämpfen
- B.3.1.6 Eckwerte der kantonalen Sozialplanung vervollständigen

3.2 Projektgruppe

Die Projektgruppe koordiniert die Aktivitäten des Massnahmenplanes Sozialhilfe und initiiert insbesondere die Umsetzung der einzelnen Projektschritte. Sie übernimmt die operative Verantwortung für die planmässige Umsetzung der Projekte und erstattet der Steuergruppe darüber Bericht. Dabei erfasst sie die übergeordneten Fragestellungen und trägt diese der Steuergruppe vor.

Die Projektgruppe kann für einzelne Projekte Projektausschüsse bilden und dafür weitere Personen oder Experten hinzuziehen. Die Projektausschüsse erstatten der Projektgruppe Bericht.

3.3 Projektorganigramm



4. Zusammensetzung von Steuergruppe und Projektgruppe

Die Steuergruppe soll aus den Spitzen des Departementes des Innern sowie aus denjenigen des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) zusammengesetzt werden.

Die Projektgruppe soll aus Personen mit Praxisbezug und operativer Erfahrung zusammengesetzt werden. Namentlich sollen die Sozialregionen und deren Trägerschaften sowie der VSEG und das Amt für soziale Sicherheit (ASO) darin vertreten sein.

5. Beschluss

5.1 Als Mitglieder der Steuergruppe Massnahmenplan Sozialhilfe werden ernannt:

Für das Department des Innern (DDI)

- Peter Gomm, Landammann und Vorsteher des DDI (Vorsitz)
- Claudia Hänzi, Chefin ASO

Für den VSEG:

- Kuno Tschumi, Präsident VSEG
- Peter Hodel, Vizepräsident VSEG
- Thomas Blum, Geschäftsführer VSEG

5.2 Als Mitglieder der Projektgruppe Massnahmenplan Sozialhilfe werden ernannt:

Für den VSEG:

- Thomas Blum, Geschäftsführer VSEG (Co-Leitung)
- Hans-Peter Berger, Gemeindepräsident Langendorf, Präsident Zweckverband Sozialregion Mittlerer und Unterer Leberberg

Für die Trägerschaften der Sozialregionen:

- Kurt Bloch, Präsident Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu

Für die Sozialregionen:

- Kurt Boner, Leiter Sozialregion Oberer Leberberg

Für das ASO:

- Claudia Hänzi, Chefin ASO (Co-Leitung)
- David Kummer, Leiter Sozialleistungen und Existenzsicherung

5.3 Die Projektgruppe kann für einzelne Projekte Projektausschüsse bilden und dafür weitere Personen oder Experten hinzuziehen.

5.4 Die Entschädigung der Mitglieder, welche nicht von Amtes wegen gewählt sind, richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern

Amt für soziale Sicherheit, Amtsleitung (3); HAN, KUM, BOR (2014-033)

Staatskanzlei; STU

Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission SOGEKO

VSEG, Herr Thomas Blum, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

Mitglieder der Steuer- und der Projektgruppe (9); Versand durch ASO